

Heimvertrag¹

gemäß der Vereinbarung zwischen Land Steiermark und Heimträger im Sinne des Punktes E-IX.7. auf Grund der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Stmk. Sozialhilfegesetzes, LBGl. Nr. 29/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 27/2007,

oder

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Festlegung von Leistungen, Leistungsentgelten, Ab- und Verrechnungsmodalitäten und sonstigen Rahmenbedingungen für Pflegeheime nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung – LEVO-SHG) LGBL. Nr. 68/2007 auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LBGl. Nr. 29/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 27/2007.²

(Zutreffendes bitte ankreuzen; *Kursives* allenfalls streichen)

¹ Das vorliegende Vertragsmuster ist ausschließlich für jene Heimträger geeignet, die den entsprechenden Mustervertrag mit dem Land Steiermark abgeschlossen haben oder die gemäß § 13a Stmk-SHG anerkannt sind und auf die daher die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung – LEVO-SHG anzuwenden ist.

Die Pflicht zum schriftlichen Vertragsschluss ergibt sich aus dem Heimvertragsgesetz (HVerG). Demnach müssen auf jeden Fall alle Einrichtungen, die nicht unmittelbar von einem Sozialhilfeträger betrieben werden, einen Heimvertrag mit den BewohnerInnen schließen. In der Steiermark ist durch die sozialhilferechtliche Situation, wonach eine bloße Kostentragung bis zu einer Höchstgrenze erfolgt, klargestellt, dass es sich um eine bloße Geldleistung (an die hilfsbedürftige Person) und nicht um eine Sachleistung handelt (s. EB zu § 27b KSchG). Demnach unterliegen alle Rechtsverhältnisse zwischen stationären Einrichtungen im Sinne des § 27b KSchG mit ihren BewohnerInnen jedenfalls dem HVerG, wonach immer verpflichtend ein Vertrag zu schließen ist.

² Für Einrichtungen, die vor dem 1.4.2007 (Änderung bzw. Inkrafttreten der §§ 13 – 13d) auf der Basis des § 13 Abs 1 Stmk Sozialhilfegesetz einen Vertrag mit dem Land über die Unterbringung im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes abgeschlossen haben, bleibt dieser privatrechtliche Vertrag weiterhin die Rechtsgrundlage für Leistungsansprüche und –pflichten gegenüber dem Land. Die §§ 13a, 13b und 13c Stmk Sozialhilfegesetz sowie die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-SHG) gelten für diese nicht (vgl. § 44b Stmk-SHG).

Einrichtungen, die keinen Vertrag mit dem Land über die Unterbringung im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes abgeschlossen haben, bedürfen der Anerkennung gemäß § 13a Stmk-SHG, damit Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können, Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung haben (§ 13 Abs. 1 Stmk-SHG). Für diese Einrichtungen legt die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-SHG) auf verwaltungsrechtlicher Ebene die gleichen Pflichten fest wie dies durch den genannten Vertrag zwischen Heimträger und Land Steiermark auf privatrechtlicher Ebene erfolgt.

1. Vertragspartner und Vertragsdauer

1.1. Allgemeines

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

Frau/Herr

(im Folgenden Bewohnerin / Bewohner), geboren am

vertreten durch Herrn/Frau

Sachwalter mit Aufgabenbereich des Abschlusses des Heimvertrags³

Bevollmächtigte/er⁴

und

.....(Heimträger).

als Betreiber der Einrichtung (im folgenden kurz Heimträger),

vertreten durch

Der Vertrag *beginnt* / *hat* am *begonnen* und wird

nicht befristet.

befristet. Er endet automatisch am⁵

³ Der Sachwalter einer behinderten Person (§ 268 ABGB) bedarf für den Abschluss eines Heimvertrags nicht der gerichtlichen Genehmigung, wenn der Heimvertrag die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 erfüllt und das Entgelt in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der behinderten Person Deckung findet oder durch die Sozialhilfe getragen wird (§ 27d Abs 6 KSchG). Für die Kündigung eines Heimvertrages ist aber regelmäßig eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

⁴ Auch eine mündliche Vollmacht reicht aus. Das bietet zB die Möglichkeit, dass blinde Personen jemanden mündlich bevollmächtigen, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Blinde und taube oder stumme Personen, die nicht lesen oder schreiben können, haben grundsätzlich die Möglichkeit, für Geschäfte eine Vollmacht mündlich oder konkludent zu erteilen. § 1 Abs 1 lit e Notariatsaktsgesetz sieht aber für diese Personen prinzipiell einen Notariatsakt vor, wenn vertraglich oder per Gesetz Schriftform erforderlich ist. Ob eine Vollmacht einer bestimmten Formpflicht unterliegt, hängt dabei vom Schutzzweck der Formpflicht ab. Geht es bei der Formpflicht nur um die Feststellung des Vertragsinhalts, dann besteht für die Vollmacht keine Formpflicht. Wenn aber die Formpflicht den Zweck hat, die Ernstlichkeit des Parteiwillens zu erforschen, oder einen Vertragspartner vor Übereilung zu schützen, dann erstreckt sich die gesetzliche Formpflicht auch auf die Vollmacht; *Strasser* in: Rummel³ Rz 3 ff zu § 1005 ABGB; *Schauer*, Zur Formpflicht der Vollmacht bei der Schenkung, NZ 1984, 185. Beim Heimvertrag ist daher mE für die Vollmacht keine Schriftform erforderlich, sodass Blinde, Taube und Stumme die Vollmacht zum Abschluss des Heimvertrags formfrei erteilen können. Zweck der Schriftform ist im gegenständlichen Fall die Beweissicherung sowie insbesondere die transparente Klarstellung der Leistungspflichten des Heimträgers; vgl auch *Barth/Engel*, Heimrecht § 27d Abs 5 Anm 19 KSchG.

1.2. Vertragsende mangels Kostentragung durch den Sozialhilfeträger⁶

Der Vertrag mit Personen, die der zumindest teilweisen Kostentragung durch den Sozialhilfeträger bedürfen, wird automatisch aufgelöst, wenn:

- a. die betreffende Person innerhalb von vierzehn Tagen ab der Aufnahme in die Einrichtung keinen Antrag auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde stellt, oder
- b. die betreffende Person zwar innerhalb der in lit. a vorgegebenen Frist einen Antrag auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde stellt, dieser Antrag jedoch vor Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides zurückgezogen wird, oder
- c. der betreffenden Person ein Bescheid zugestellt wird, wonach die Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung nicht übernommen werden und dieser Bescheid in Rechtskraft erwächst.

Tritt eine der vorgenannten auflösenden Bedingungen ein, ist die Einrichtung verpflichtet, die vom Land Steiermark erhaltenen Leistungspreise binnen einer Frist von vierzehn Tagen an die vom Land Steiermark mit der Leistungspreisverrechnung betraute Organisationseinheit zurückzuzahlen.

2. Rechte der BewohnerInnen

Den BewohnerInnen kommen alle bundes- oder landesrechtlich verankerten Rechte uneingeschränkt zu.⁷ Sie haben jedenfalls das Recht auf:⁸

- freie Entfaltung der Persönlichkeit, anständige Begegnung, Achtung der Würde und Selbstbestimmung, freie Meinungsäußerung, Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses;
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung;
- Versammlung und Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der BewohnerInnen; dazu gehört die Abhaltung von Bewohnerversammlungen und die Wahl von Bewohnervertretern;⁹ der Heimträger soll mindestens einmal jährlich eine Bewohnerversammlung

⁵ Gemäß § 27d Abs 5 KSchG kann der schriftliche Vertragsschluss bei unbefristeten Verträgen bis zu drei Monate nach Heimaufnahme erfolgen. Bei befristeten Verträgen muss der schriftliche Vertragsschluss vor dem Heimtritt erfolgen.

⁶ A.-I.3. Vereinbarung zwischen Land und Heimträger; die LEVO-SHG enthält eine vergleichbare Bestimmung nicht; dieser Vertragspunkt ist daher für Einrichtungen, die der LEVO-SHG unterliegen, nicht verpflichtend.

⁷ Dazu gehören insbesondere die Verfassungsrechte sowie die Rechte im Heimvertragsgesetz, Heimaufenthaltsgesetz, die Rechte in § 5 Stmk Pflegeheimgesetz und die Rechte in der Patientencharta.

⁸ Ein Verzicht auf diese Rechte ist gemäß § 5 Stmk PflegeheimG ungültig.

⁹ Vgl § 5 Stmk Pflegeheimgesetz.

organisieren. Im Rahmen dieser Versammlung informiert der Träger über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes.

- Beachtung der Privat- und Intimsphäre
- Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Verkehr mit der Außenwelt und grundsätzlich unbeschränkte Besuchsmöglichkeiten¹⁰ sowie die Benützung von Fernsprechern
- Sicherstellung der gebotenen zeitgemäßen medizinischen Versorgung, einer adäquaten Schmerzbehandlung sowie der freien Arzt- und Therapiewahl
- Beachtung der persönlichen Gewohnheiten und des eigenen Lebensstils;¹¹ dazu gehören auch die persönliche Kleidung und die individuelle Gestaltung der Räumlichkeiten, zB durch eigene Einrichtungsgegenstände¹²
- freie Arztwahl sowie auf Aufklärung über und Einwilligung oder Ablehnung von medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen¹³
- Dokumentation und Beachtung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten¹⁴
- Einsichtnahme in über sie geführte Aufzeichnungen und Kopien gegen angemessenen Kostenersatz¹⁵
- Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist¹⁶

¹⁰ § 5 Stmk Pflegeheimgesetz führt dazu näher aus: „Besuchszeiten außerhalb der Nachtruhezeit und Einräumung der Besuchsmöglichkeit während der Nachtruhezeit in besonders gelagerten Einzelfällen.“ Eine Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten im Interesse der anderen HeimbewohnerInnen und im Rahmen unerlässlicher Erfordernisse des Heimbetriebes ist aber zulässig; vgl *Barth/Engel*, Heimrecht § 27d Rz 17 KSchG

¹¹ Darunter fallen auch die Mahlzeiten, inklusive besonderer Ernährungsformen und Diäten, sowie Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechen (z. B. Speisepläne); vgl § 5 Stmk Pflegeheimgesetz. Eine Einschränkung erfährt dieses Recht durch die Interessen der MitbewohnerInnen und betriebliche Erfordernisse.

¹² Begrenzt ist dieses Recht mit den schutzwürdigen Interessen anderer BewohnerInnen sowie mit betrieblichen Erfordernissen (feuerpolizeiliche, hygienische, pflegerische). Insbesondere in Mehrbettzimmern oder bei der Gestaltung von Gemeinschaftsräumen sind die Interessen der MitbewohnerInnen von Bedeutung. Hierbei sind grundsätzlich die Entscheidungsfindungsregeln der §§ 833 ff ABGB für das Miteigentum heranzuziehen: dh bei wenig gravierenden Maßnahmen die einfache Mehrheit und bei außergewöhnlichen und gravierenden Änderungen die Einstimmigkeit. Zusätzlich sind aber betriebliche und pflegerische Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

¹³ Jede medizinische, therapeutische und pflegerische Maßnahme bedarf – außer bei Gefahr in Verzug – der gültigen Zustimmung durch die betroffene Person. Die Zustimmung ist nicht wirksam, wenn nicht ausreichend aufgeklärt wurde. Fehlt die Zustimmung, liegt eine „Eigenmächtige Heilbehandlung“ gemäß § 110 Strafgesetzbuch (StGB) vor. Eine einsichts- und urteilsfähige Person kann jede Behandlung verweigern, unabhängig von den – allenfalls auch letalen – Konsequenzen.

¹⁴ Patientenverfügungen sind nur insofern für die Einrichtung bindend, soweit dies rechtlich zulässig ist (also keine aktive Sterbehilfe) und soweit die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall im Bereich des Heimpersonals liegt und diesem auch zumutbar ist.

¹⁵ Für Kopien können angemessene Kosten verrechnet werden; vgl § 6a lit f KALG. Zu den Aufzeichnungen zählt insbesondere die Pflegedokumentation.

- angemessene Bearbeitung von Beschwerden.¹⁷

Die Interessen der BewohnerInnen werden durch die Patienten- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark kostenfrei vertreten. Detaillierte Informationen enthält die Hausordnung.

3. Unterkunft

Der Bewohnerin/ dem Bewohner stehen

im Haus (Hausname + Adresse)

.....

folgende Räume zur Verfügung:

3.1. Wohneinheit

Art und Ausstattung

Einzelzimmer / Zweibettzimmer / Dreibettzimmer /bettzimmer Nr im
..... Stock (allenfalls weitere Konkretisierung: zB Südtrakt; Bezeichnung einer
größeren Wohn- oder Pflegeeinheit)¹⁸

Dieses Zimmer ist ausgestattet mit

einer pflegerechten Nasszelle / Bad mit Badewanne/ Dusche und Klo

einem Pflegebett

.... Tisch; Stühle; Kleiderschrank(*änke*); versperrbare
(Nacht)Kästchen; Garderobe; Schuhkästchen;

.....

.....

¹⁶ Der Heimträger ist schon gemäß § 27e KSchG verpflichtet in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten die Vertrauensperson zu informieren. Ihr ist eine Abschrift der Vertragsurkunde auszuhändigen (§ 27d Abs 5 KSchG), schriftlich der Erhalt der Kautions (§ 27g Abs 1 KSchG) sowie der Kündigung durch die Bewohnerin oder den Bewohner (§ 27h Abs 1 KSchG) zu bestätigen. Ferner ist sie zu der – einer Kündigung von BewohnerInnen wegen grober Pflichtverletzungen zwingend vorausgehenden – Ermahnung zu laden. Das Gesetz lässt die Rechtsfolgen für den Fall offen, dass der Heimträger seiner Verpflichtung, die Vertrauensperson über wichtige zivilrechtliche Angelegenheiten zu informieren, nicht nachkommt. Ebenso wie bei der Verletzung der Schriftform wird es sich dabei um einen Nichtigkeitsgrund im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB handeln, auf den sich nur die HeimbewohnerInnen berufen können.

¹⁷ Dazu gehört, dass Beschwerden von Seiten des Heimträgers und Heimpersonals ernst genommen und die Ursachen ergründet werden sowie dass innerhalb einer angemessenen Zeit eine Antwort erteilt wird. Zusätzlich ist, wenn intern keine für die Bewohnerin oder den Bewohner zufrieden stellende Lösung möglich ist, auf externe Beschwerdestellen hinzuweisen.

¹⁸ Auf die genaue Angabe der Zimmergröße wird verzichtet, weil sich die Zimmer ohnehin an den Richtgrößen des § 11 Stmk Pflegeheimgesetz orientieren müssen. Geringfügige Abweichungen in der Ausstattung sind zulässig, soweit dadurch die Gesamtqualität der Wohneinheit nicht leidet.

- Vorraum
- Balkon
- Kochgelegenheit:(zB 2 Kochplatten; Kühlschrank)
- Fernseher- und Telefonanschluss¹⁹
- Kabel TV / SAT-TV
- Die Grundreinigung des Wohnraums (Fußbodenreinigung, Aufräumen) erfolgt täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen.²⁰

Wohnraumwechsel

Der Heimträger kann der Bewohnerin / dem Bewohner eine andere, grundsätzlich gleichwertige, Wohneinheit zuteilen, wenn dies aufgrund pflegerischer oder betrieblicher Erfordernisse notwendig ist.²¹ Die Verlegung in eine andere Wohneinheit ohne ausdrückliche neuerliche Zustimmung des Bewohners ist nur zulässig,

- wenn eine Ehepaar-Wohneinheit nur von einer Person benützt wird; ein Einzelzimmer stellt dann regelmäßig, auch bei wesentlich geringerer Größe, eine gleichwertige Wohneinheit dar;
- sich der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners so verschlechtert, dass die damit verbundenen Auswirkungen einer Mitbewohnerin / einem Mitbewohner nicht mehr zugemutet werden können;

¹⁹ Diese sind verpflichtende Leistungen im Rahmen der Wohnraumüberlassung gemäß B-III 2 des Vertrages zwischen Land und Heimträger bzw. gemäß Anlage 1 zur LEVO-SHG Punkt II. 1. 1.5; daher darf dafür auch kein gesondertes Entgelt verlangt werden.

²⁰ Fenster und Vorhänge sind mindestens zweimal pro Jahr zu reinigen; B-III 2 Vertrag zwischen Land und Träger bzw. Anlage 1 zur LEVO-SHG Punkt II. 1. 1.2 und 1.3.

²¹ Wenn der Heimträger „aus organisatorischen Gründen“ Änderungen im Bereich der Unterkunft vornimmt (etwa den Heimbewohner auf ein im Vertrag nicht genanntes Zimmer verlegt oder einen neuen Zimmergenossen in ein Einzelzimmer „einquartiert“), muss er die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG beachten: Sofern die Vertragspartner die Befugnis des Trägers zur einseitigen Leistungsänderung nicht im Einzelnen ausgehandelt haben, kann der Träger die von ihm versprochene Leistung nur dann einseitig abändern, wenn das dem Bewohner zumutbar ist, besonders weil die Änderung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Das kann etwa bei kurzzeitigen, durch den Betrieb des Heimes unbedingt erforderlichen Änderungen der Unterkunft, aber auch bei Änderungen, die durch eine besondere Pflegebedürftigkeit des Bewohners vorübergehend erforderlich sind, der Fall sein.

Pflegeeinheiten soll es grundsätzlich keine mehr geben, sodass in jedem Zimmer auch alle Pflegeleistungen erbracht werden sollten. Eine Separierung der BewohnerInnen aufgrund der Pflegebedürftigkeit ist daher grundsätzlich nicht zulässig. Eine Verlegung wegen zunehmender Pflegebedürftigkeit ist durch diese Bestimmung nicht gedeckt. Eine Ausnahme bilden hier besondere Betreuungsformen wie zB Dementenstationen.

- wenn sich die BewohnerInnen eines Mehrbettzimmers nicht vertragen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Betroffenen nicht erzielt werden kann;
- wenn eine Bewohnerin / ein Bewohner in eine Demenzeinheit oder eine andere besondere Betreuungseinheit verlegt werden soll, um eine nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft verbesserte Betreuung zu ermöglichen; Voraussetzung ist in diesem Fall, dass eine aktuelle Entscheidung bei der betroffenen Person auf Grund des Gesundheitszustandes nicht eingeholt werden kann;
- wenn durch die Verlegung in einen anderen Teil der Einrichtung Freiheitsbeschränkungen (im Sinne des HeimAufG) vermieden werden können, weil die Person zB nicht mehr automatisch zum Hauptausgang gelangt.

Die Verlegung in eine andere Wohneinheit ist auch dann zulässig wenn,

-
-

Ich bestätige mit meiner Unterschrift ausdrücklich, dass ich den hier angeführten Punkt über einen allfälligen Wohnraumwechsel mit einem Vertreter des Vertragspartners im Einzelnen besprochen habe und diesem zustimme.²²

Datum und Unterschrift des Bewohners/Vertreters

In hier nicht angeführten Fällen kann der Heimträger der Bewohnerin / dem Bewohner eine andere Wohneinheit nur dann zuteilen, wenn die Änderung geringfügig und sachlich gerechtfertigt und daher der Bewohnerin / dem Bewohner zumutbar ist.

3.2. Gemeinschaftsräume:

Die Bewohnerin / der Bewohner ist berechtigt alle Gemeinschaftsräume grundsätzlich jederzeit zu nutzen. Zeitweise Einschränkungen im Interesse der MitbewohnerInnen oder aus betrieblichen Notwendigkeiten sind jedoch möglich.

Zu den Gemeinschaftsräumen zählen insbesondere:

- die Gemeinschaftsräume in jedem Stockwerk / in jeder Einheit
(Mindestausstattung: Sitzgelegenheiten / Tische / *Fernseher* / *Radio*

²² Die Notwendigkeit des Wohnraumwechsels ist mit der Bewohnerin /dem Bewohner, deren/dessen Vertreter und Vertrauensperson im Vorhinein zu besprechen.

- zentraler Gemeinschaftsraum im Stock
- die Gänge und Stiegenhäuser sowie Aufzüge
- der Garten
- Gemeinschaftsbalkone / Gemeinschaftsterrassen* im Stock
- Pflegebad (**in jeder Einheit, in jedem Stock**)
- Gemeinschaftstoiletten (**in jeder Einheit, in jedem Stock**)
- Gemeinschaftsküche im Stock
- Keller²³
-

Das Haus und die Räume wurden besichtigt nicht besichtigt.

4. Verpflegung

Täglich werden Frühstück, Vormittagsjause, Mittagessen, Nachmittagsjause und Abendessen angeboten. Das Mittagessen wird immer und das Abendessen mindestens dreimal pro Woche als Warmspeise serviert. Ein Menüplan wird ausgehängt.²⁴ Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein alkoholfreies Getränk gereicht. Tee oder Saft wird ganztägig zur Verfügung gestellt.

Weitere Speisen und Getränke werden bei entsprechendem (Pflege)Bedarf bereitgestellt.²⁵ Schon- und Diätkost wird entsprechend der ärztlichen Anordnung und im Einvernehmen mit der Bewohnerin /dem Bewohner serviert.²⁶

Die Bewohnerin / der Bewohner ernährt sich ausschließlich

- vegetarisch
- koscher
-

²³ Wenn Einzelabteile zur Verfügung gestellt werden, ist dies unter Pkt 3.1. anzuführen.

²⁴ Der Menüplan umfasst Frühstück, Mittag- und Abendessen und ist für alle BewohnerInnen zugänglich auszuhängen. Zu Mittag ist täglich ein bedarfsgerechtes Menü und bei Unverträglichkeit ein Alternativessen anzubieten. Die Vormittagsjause besteht wahlweise aus Milchprodukten, Obst und dergleichen, die Nachmittagsjause aus Kaffee und Kuchen und dergleichen. Transkulturelle Unterschiede in Bezug auf Ernährungsgewohnheiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen (Schweinefleisch, vegetarische Ernährung und Ähnliches); vgl B-III 3 Vertrag zwischen Land und Heimträger bzw. Anlage 1 zur LEVO-SHG Punkt II. 2.

²⁵ Diese können, weil sie gesundheitsbedingt erforderlich sind, nicht zusätzlich verrechnet werden.

²⁶ Sofern die Einrichtung nicht in der Lage ist, Schon- und Diätkost nach der entsprechenden ärztlichen Anordnung anzubieten, hat die Einrichtung die Möglichkeit, den (potenziellen) Bewohner abzuweisen. Dies muss aber bereits vor Vertragsschluss erfolgen. Ob die Einrichtung in der Lage ist, Schon- und Diätkost im erforderlichen Ausmaß entsprechend der ärztlichen Anordnung zur Verfügung zu stellen, hat die jeweilige Pflegedienstleitung der Einrichtung eigenverantwortlich zu entscheiden; vgl B-III 3.3 des Vertrages zwischen Land und Heimträgern bzw. Anlage 1 zur LEVO-SHG Punkt II. 2.3.

Bei jeder Mahlzeit wird eine dementsprechende Speise angeboten.

5. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst:

- die Pflege im Krankheitsfall²⁷
- die Vermittlung und Unterstützung von ärztlichen Behandlungen,²⁸ Therapien, seelsorgerischer Betreuung, Fußpflege, Maniküre, Friseur etc.
 - In der Einrichtung ist **(zB Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)** ein Arzt anwesend, der von allen BewohnerInnen in Anspruch genommen werden kann.
 - Ein eigener Arzt steht in der Einrichtung nicht zur Verfügung. Die medizinische Versorgung soll nach Möglichkeit weiterhin durch den Hausarzt der Bewohnerin / des Bewohners erfolgen.
- die Besorgung von Medikamenten
- die Organisation einer Hilfestellung bei Banken und Behördenwegen (zB bei Pensions-, Pflegegeld-, Sozialhilfe- und Krankenversicherungsangelegenheiten) sowie die Organisation einer Hilfestellung bei Einkäufen im notwendigen Ausmaß (zB Kleidung, Geschenke, besondere Lebensmittel)
- die Organisation regelmäßiger sozialer und kultureller Angebote²⁹

²⁷ Soweit eine Krankheit einer medizinischen Behandlung bedarf, ist diese von der Krankenversicherung zu finanzieren. Unter „Pflege im Krankheitsfall“ ist nur die Betreuung und Pflege abseits der medizinischen Behandlung zu verstehen. Eine zeitliche Beschränkung erscheint nicht erforderlich. Bei langfristigen Erkrankungen steigt der Pflegebedarf, wodurch allenfalls ein Anspruch auf Erhöhung der Pflegestufe entsteht.

²⁸ Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Vermittlung von Leistungen Dritter (siehe Pkt 12 der Hausordnung). Die Kosten für deren Leistungen sind nicht in der Hotelkomponente enthalten und sind grundsätzlich von den BewohnerInnen selbst bzw. von ihren (Kranken)Versicherungen zu tragen. Zur Unterstützung externer Dienstleister gehört unter anderem die Integration ehrenamtlicher Besuchsdienste und mobiler Hospiz-Teams (siehe B-III 4.3 Vertrag zwischen Land und Träger bzw. Anlage 1 zur LEVO-SHG Punkt II. 3.3.1.c.ca.4.).

²⁹ Dazu gehören heiminterne als auch externe informative, gesellige und kulturelle Veranstaltungen verschiedenster Art: Informationsveranstaltungen, Tanz und Musik, Theater, Konzerte, Ausstellungen, Ausflüge etc. Einerseits besteht hier die Aufgabe der Einrichtung in der Organisation solcher heiminterner Veranstaltungen, andererseits muss sie in angemessenem Rahmen HeimbewohnerInnen beim Besuch externer Veranstaltungen organisatorisch unterstützen (zB Eintrittskarten besorgen, An- und Abfahrt sowie allenfalls nötige Begleitung organisieren); siehe dazu B-III 4.3 Vertrag zwischen Land und Träger bzw. Anlage 1 zur LEVO-SHG Punkt II. 3. 3.1.c.ca.5-7).

Die Einrichtung hat über solche Betreuungsleistungen Aufzeichnungen im Rahmen eines sogenannten „Aktivitätenkalenders“ zu führen. In diesem Aktivitätenkalender hat die Einrichtung die angebotenen (organisierten oder durchgeführten) Betreuungsleistungen und deren zeitliches Ausmaß zu beschreiben. Es ist sicherzustellen, dass pro Woche zumindest Betreuungsleistungen im Ausmaß von 7 (sieben) Leistungsstunden in einer Einrichtung angeboten (durchgeführt oder organisiert) werden, wobei die Auswahl der Durchführung oder Organisation von konkreten Betreuungsleistungen stets der Einrichtung obliegt. Ein bestimmtes Verhältnis von (verschiedenen) Betreuungsleistungen zueinander oder eine bestimmte Auswahl von Betreuungsleistungen ist nicht erforderlich. Betreuungsleistungen, die das

- Mobilisation, Gymnastik, Beschäftigungen, Spiele, Spaziergehen, Kommunikation, psychosoziale Betreuung etc nach Bedarf³⁰
- die Zurverfügungstellung entsprechender Räumlichkeiten³¹
- den Bereitschaftsdienst³²
- Hygieneartikel.
- die Wäscheversorgung.

6. Pflegeleistungen³³

6.1. Entsprechend dem jeweiligen Pflegebedarf werden folgende Pflegeleistungen angeboten:³⁴

- Alltagshilfen,
- Hilfe beim Essen und Trinken,
- Hilfe bei der Körperpflege,
- Hilfe im Bereich der Mobilität,
- besondere Aufsicht/Zuwendung,
- Hilfe im Bereich der Ausscheidung,
- ärztlich angeordnete Maßnahmen.

Zu den Pflegeleistungen zählen keine Verrichtungen, die die Bewohnerin / der Bewohner ganz oder teilweise selbst unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel erledigen kann.³⁵

6.2. Art und das Ausmaß der Pflegeleistungen richten sich nach dem Pflegegeldgutachten. Für Bewohner, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine Pflegegeldeinstufung verfügen, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 verrechnet. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens erfolgt eine der tatsächlichen Pflegegeldeinstufung entsprechende Nachverrechnung.³⁶ Bei einer Änderung der

Ausmaß von 7 (sieben) Leistungsstunden pro Woche übersteigen, können gesondert als Zusatzleistung gegenüber dem Bewohner verrechnet werden.

³⁰ Allenfalls auch das Zurverfügungstellen von Zeitschriften und Büchern sowie das Vorlesen.

³¹ Für die oben genannten Tätigkeiten: medizinische Behandlungen, Therapien, Friseur etc.

³² Ständige Anwesenheit von Betreuungspersonal.

³³ Gemeint sind damit die „besonderen Pflegeleistungen“ des § 27d Abs 2 Z 2 KSchG.

³⁴ Die Pflegeleistungen umfassen regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens, soweit sie nicht in der Grundbetreuung enthalten sind.

³⁵ Ziel ist die möglichst selbständige Durchführung der Verrichtungen des täglichen Lebens durch die Bewohnerin / den Bewohner.

³⁶ So A.-I.2. der Vereinbarung zwischen Heimträger und Land bzw. Anlage 3 zur LEVO-SHG Punkt II.2.2.2.d..

Pflegegeldstufe erfolgt eine automatische Anpassung der Pflegeleistungen und des Pflegeentgelts.³⁷

6.3. Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, bei Heimantritt ein allenfalls vorliegendes Pflegegeldgutachten vorzulegen und bevollmächtigt den Heimträger, die Erhöhung des Pflegegeldes zu beantragen sowie Klage bei Gericht zur Durchsetzung dieses Anspruchs einzubringen.³⁸

6.4. Der Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergeben, in jenem Maße zur Verfügung stehen, wie sie vom Sozialversicherungsträger bzw von den Sozialhilfeverbänden/Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.³⁹

6.5. Derzeit entspricht der Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners der Pflegestufe

Dies ergibt sich aus

- dem aktuellen Pflegegeldgutachten
- dem vorläufig vorliegenden Pflegegeldgutachten, eine Neubemessung wird beantragt⁴⁰
- der vorläufigen automatischen Einstufung.⁴¹

6.6. Die Pflege orientiert sich am Pflegemodell nach(zB BöhM).⁴²
Weiters werden bei Bedarf folgende Pflegetechniken angeboten:

..... (zB Validation, basale Stimulation)

³⁷ Eine dynamische Bestimmung mit einem Fixbetrag pro Pflegestufe stellt sicher, dass es bei einer Änderung der Pflegebedürftigkeit keiner Vertragsänderung bedarf.

³⁸ Gemäß § 25 Abs 3 BPGG ist daneben auch der Kostenträger (hier: Sozialhilfeträger) antragsberechtigt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vorliegen.

³⁹ Dazu zählen nach derzeitiger Gesetzeslage insbesondere die Zurverfügungstellung von Inkontinenzartikeln, Salben, Lagerungshilfen, Matratzen, Gehhilfen, Rollstühlen und dgl; vgl B-III 5.4 Vertrag zwischen Land und Träger bzw. Anlage 1 zur LEVO-SHG Punkt II. 3. 3.1.d.dd).

⁴⁰ Für BewohnerInnen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung zwar über eine Pflegegeldeinstufung nach Pflegegeldbescheid verfügen, jedoch augenscheinlich eine Anpassung notwendig ist, erfolgt zunächst die Einstufung nach der vorliegenden Pflegestufe. Nach Feststellung der tatsächlichen Pflegegeldstufe werden die Kosten für eine höhere oder niedrigere Pflegestufe rückwirkend abgerechnet.

⁴¹ Für BewohnerInnen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine Pflegegeldeinstufung verfügen, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 verrechnet; A I 2. Vertrag zwischen Land und Träger bzw. Anlage 3 zur LEVO-SHG Punkt II. 2. 2.2. d.. Nach Feststellung der Pflegegeldstufe werden die Kosten für eine höhere oder niedrigere Pflegestufe rückwirkend abgerechnet.

⁴² Hier soll das jeweilige Pflegemodell angeführt werden: zB BöhM, Friedemann, Johnson, Neumann, Orem, Peplau, Roger/Logan/Thierney.

7. Zusatzleistungen⁴³

Folgende Leistungen werden gegen zusätzliche Bezahlung vereinbart:

- Einzelzimmer; Kosten:⁴⁴
- Zimmertelefon; Kosten:
- Rundfunk, Fernsehen;⁴⁵ Kosten:
- besondere nicht vom Arzt verschriebene Therapien
-

8. Entgelt

8.1. Die Hotelkomponente beträgt pro Tag

im Jahr 2009: 59,83 €; davon entfallen auf die Unterkunft 43,34 €, auf die Verpflegung 11,91 € und auf die Grundbetreuung 4,58 €.

Alternativ, wenn die Einrichtung den BAGS erfüllt:

im Jahr 2009: 60,69 €; davon entfallen auf die Unterkunft 43,78 €, auf die Verpflegung 12,06 € und auf die Grundbetreuung 4,85 €.

Als Entgelt für die **Pflegeleistungen** wird der im Vertrag zwischen Land Steiermark und der Einrichtung bzw. der in der Anlage 2 zur LEVO-SHG festgelegte Pflegezuschlag vereinbart, der sich am Pflegebedarf orientiert.⁴⁶

Das Entgelt für die Pflegeleistungen beträgt derzeit in der Pflegestufe (**jene der Bewohnerin / des Bewohners**) pro Tag €.

⁴³ Für die Entgelterhöhung gilt Pkt 10, für die Kündigung Pkt 14 dieses Vertrages. Zusatzleistungen, welche gesondert zu bezahlen sind, wie beispielsweise ärztliche Leistungen, therapeutische Leistungen, Apotheken- und Drogerieartikel, Friseur/Friseusen, Fußpflege, Massagen, Telefon, die Zurverfügungstellung von Fernseh- und Radiogeräten, sind mit dem Bewohner im Heimvertrag gesondert zu vereinbaren und abzurechnen; C-V 1 Vertrag zwischen Land und Träger bzw. Anlage 3 zur LEVO-SHG Punkt I. 1.

⁴⁴ Siehe C.-V.2. des Vertrages zwischen Land und Träger bzw. Anlage 3 zur LEVO-SHG Punkt I. 2: Der Einbettzimmerzuschlag darf maximal 6 € pro Tag betragen. Bezieht der Bewohner eine gesetzliche Mindestpension oder liegt die Pension eines Bewohners unter der jeweils gesetzlichen Mindestpension, darf der Einbettzimmerzuschlag höchstens 5 € pro Tag betragen. Ein Einzelzimmerzuschlag ist bei BewohnerInnen ohne eigenen Pensionsanspruch überhaupt unzulässig.

⁴⁵ Ein Anschluss für Fernseher und Telefon ist verpflichtend zur Verfügung zu stellen und ist bereits durch das Entgelt für die Unterkunft gedeckt.

⁴⁶ Siehe B.-IV.1 des Vertrages zwischen Land und Träger Anlage 2 zur LEVO-SHG. Die Tabelle über die Pflegezuschläge muss dem Vertrag beiliegen.

Insgesamt beträgt der Leistungspreis derzeit pro Tag €.

Die Bezahlung dieser Kosten erfolgt direkt durch den Sozialhilfeträger innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung.⁴⁷

Der Heimträger ist verpflichtet, über Leistungen, die von der Hotelkomponente und dem Pflegezuschlag abgedeckt werden, keine Zusatzvereinbarungen über Zuschläge mit den Bewohnern oder Dritten abzuschließen.⁴⁸

Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten bei Selbstzahlern⁴⁹

Das Entgelt für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung und Pflegeleistungen ist bis zum (zB 5.) Tag eines jeden Monats im Voraus/Nachhinein zu zahlen.

Zusatzleistungen sind innerhalb von Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

*Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto Nr. bei der
....., BLZ*

Zahlungsmöglichkeiten sind Dauerauftrag, Abbuchungsauftrag sowie Einzahlung mittels Erlagscheins.

8.2. Hinzu kommt noch das Entgelt für die vereinbarten **Zusatzleistungen (zB Einzelzimmerzuschlag)** in der Höhe von derzeit €.

Ein Einzelzimmerzuschlag ist bei BewohnerInnen ohne eigenen Pensionsanspruch unzulässig (*gilt nicht für Selbstzahler*).⁵⁰

Für Zusatzleistungen, die keine Dauerleistung darstellen und die die Bewohnerin / der Bewohner auf Grund des Gesundheitszustandes nicht in Anspruch nehmen kann, wird kein Entgelt verrechnet.⁵¹

Die Bezahlung dieser Kosten erfolgt durch die Bewohnerin / den Bewohner *innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung /*

⁴⁷ Siehe dazu Vertrag zwischen Land und Träger D-VII 1 bzw. Anlage 3 zur LEVO-SHG Punkt II. 2.1.

⁴⁸ Verpflichtung gem E-IX 6 des Vertrages zwischen Land und Träger bzw. Anlage 4 zur LEVO-SHG Punkt II.3.

⁴⁹ Bei Selbstzahlern dürfen für die Grundversorgung und die Pflegeleistungen (Leistungen in B.III. des Vertrages zwischen Land und Träger bzw. in der Anlage 1 zu LEVO-SHG; Punkte 3-6 dieses Vertrages) keine höheren Entgelte vereinbart und verrechnet werden als bei Sozialhilfeempfängern; E.-IX.10. des Vertrages zwischen Land und Träger bzw. Anlage 4 zur LEVO-SHG II.6.

⁵⁰ Vgl C-V. 2 des Vertrages zwischen Land und Träger bzw. Anlage 3 zur LEVO-SHG Punkt I.2. Das Stmk-SHG gewährt nur einen Anspruch auf Zweibettzimmer. Wenn jemand aber nicht bereit ist, den Einzelzimmerzuschlag zu bezahlen, muss auch irgendwo ein Zweibettzimmer zur Verfügung gestellt werden; auf das Pflegegeld- und SHG-Taschengeld (§ 13 Abs 3 SHG iVm der RichtsatzVO; das mit 20 % des Richtsatzes für den allein stehenden Unterstützten begrenzt ist) darf damit jedenfalls nicht gegriffen werden.

⁵¹ Hier ist zu differenzieren zwischen den Dauerleistungen (zB Einzelzimmer, Telefon, Fernseher) und den trennbaren Einzelleistungen (zB besondere Therapie, besonderes Service). Im ersten Fall besteht auch bei zB Krankenhausaufenthalt weiterhin der Entgeltanspruch. Im zweiten Fall ist es dem Heimträger zumutbar, kurzfristig auf Änderungen einzugehen, sodass er keine tatsächlichen Aufwendungen hat.

Das Entgelt wird für alle Zusatzleistungen gemeinsam höchstens einmal im Monat vorgeschrieben. Für die Zusatzleistungen erhält die Bewohnerin / der Bewohner Zahlungsbelege.⁵²

8.3. Verrechnungsmodalitäten bei Selbstzahlern: *Der Aufnahme- und der Austrittstag gelten ab einer Dauer von mehr als 12 Stunden als volle, sonst als halbe Verrechnungstage. Der Tag der Verlegung in eine andere Betreuungseinrichtung gilt als halber Verrechnungstag.*

9. Kautio

- Die Bewohnerin / der Bewohner hat keine Kautio zu erlegen.
- Die Bewohnerin / der Bewohner hinterlegt eine Kautio in Höhe von 300 €. Diese dient ausschließlich der Abdeckung von Entgelt-, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen des Heimträgers.⁵³ Dazu zählen nicht die normalen Instandhaltungsarbeiten oder übliche Reparaturen. Der Heimträger hat der Bewohnerin / dem Bewohner, deren / dessen Vertreter und Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kautio zu bestätigen. Wenn der Heimträger die Kautio in Anspruch nehmen will, muss er die Bewohnerin / den Bewohner, dessen Vertreter und die Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe der Gründe verständigen.

Soweit der Heimträger die Kautio nicht in Anspruch nimmt, muss er sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zuzüglich der für Sichteinlagen geltenden Bankzinsen, jedoch abzüglich der von ihm geleisteten Abgaben und Kontoführungskosten, der Bewohnerin / dem Bewohner oder dessen Rechtsnachfolger erstatten.

10. Tarifierhöhung und -senkung

- Das Entgelt wird jährlich zum 1. 1. eines Jahres entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2000 oder einem an seine Stelle tretenden Index angepasst, wenn er sich gegenüber der letzten Entgeltänderung um mehr als 5 % verändert hat. Eine Tarifierhöhung wird spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, unter Angabe des Grundes und

⁵² § 5 Stmk PflegeheimG sieht Zahlungsbelege für Sonderleistungen zwingend vor.

⁵³ Damit wird klargestellt, dass der Heimträger die Kautio nur verwenden darf, wenn er gegenüber dem Bewohner / der Bewohnerin tatsächlich einen bestimmten Anspruch hat. Das Gesetz beschränkt die möglichen Ansprüche auf solche aus Entgeltrückständen des Bewohner / der Bewohnerin, auf Schadenersatzansprüche, die der Heimträger gegen den Bewohner / die Bewohnerin hat und auf Bereicherungsansprüche des Heimträgers gegen den Bewohner / die Bewohnerin. Zur ersten Art gehören offene Entgeltrückstände, insbesondere etwa nach dem Tod einer Bewohnerin / eines Bewohners; Schadenersatzansprüche setzen schuldhaftes, also subjektiv vorwerfbares Verhalten des Schädigers (hier also der Bewohnerin oder des Bewohners) voraus. Bereicherungsansprüche des Heimträgers liegen beispielsweise vor, wenn er für eine Bewohnerin / einen Bewohner – ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein – Vorausleistungen erbracht hat (zB Bezahlung des Frisörs).

unter Vorlage der Kostenübersicht bekannt gemacht. Tarifsenkungen wirken ab Eintritt der Voraussetzungen.

□ Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Bewohners/der Bewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um

- Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge oder Vertragsbedienstetengesetze
- Änderungen der öffentlichen Abgaben
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals gesetzlich oder durch die Heimaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards
- Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung der Träger der Sozialhilfe, sofern diese Entgeltänderung vom Willen des Heimträgers unabhängig ist
- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, so weit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen und sachlich gerechtfertigt sein.⁵⁴ Das gilt auch für den Einzelzimmerzuschlag.

Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem/der Bewohner/in bekannt zu geben.

Entgeltsenkungen sind dem/der Bewohner/in unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

⁵⁴ Gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG müssen bei einer einseitigen Entgelterhöhung die Umstände und Voraussetzungen im Vertrag umschrieben sein und diese müssen sachlich gerechtfertigt sein. Der Eintritt der Entgeltänderung darf weiters nicht vom Willen des Unternehmers abhängig sein. Zusätzlich muss der Vertrag neben der Möglichkeit der Entgelterhöhung auch eine Entgeltsenkung vorsehen. Folglich muss eine Entgelterhöhung hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung überprüfbar sein; dh der Heimträger und hier in der Folge der Sozialhilfeträger muss eine Tarifierhöhung der Bewohnerin / dem Bewohner sowie unterhaltspflichtigen Personen gegenüber jedenfalls dann begründen, wenn dies für sie monetäre Auswirkungen hat.

11. Entgeltrückerstattung⁵⁵

Wenn Leistungen ohne Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden, sind die Kosten entsprechend dem Wert der nicht- oder schlechterbrachten Leistung an die Bewohnerin / den Bewohner rückzuerstatten. Diese/ dieser kann aber auch auf Verbesserung oder Nachtrag der nichterbrachten Leistung bestehen.⁵⁶ Die Höhe der Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und Schwere des Mangels.

Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen reduziert sich

- das Entgelt für die Hotelkomponente um % oder € pro Tag;
- das Entgelt für Pflegeleistungen um..... % oder € pro Tag;
- das Entgelt für Zusatzleistungen um..... % oder € pro Tag.

Die Rückerstattung von Gewährleistungsansprüchen und Abwesenheitsvergütungen an die Bewohnerin / den Bewohner erfolgt im Folgemonat.⁵⁷

12. Aufbewahrung von Wertsachen

Der Heimträger bietet folgende Aufbewahrungsmöglichkeit für Geld und Wertgegenstände (zB Kostbarkeiten, Geldbeträge, Wertpapiere)⁵⁸

⁵⁵ Die Entgeltrückerstattung, sowohl im Rahmen der Gewährleistung als auch bei der Abwesenheitsvergütung, steht primär der Bewohnerin / dem Bewohner in vollem Umfang zu, weil durch die bloße Kostendeckung des Stmk-SHG der volle Entgeltanspruch des Trägers gegen die Bewohnerin / den Bewohner gerichtet ist. Der SH-Träger kann aber gegen die Bewohnerin / den Bewohner regressieren, wenn sie / er zu Geld kommt. Ebenso kann der SH-Träger bei Gewährleistungsansprüchen oder bei Abwesenheitsvergütung selbst vom Träger das zuviel bezahlte Entgelt zurückverlangen bzw. zurückbehalten (Rückforderung überzahlter Sozialhilfe). Hat bereits ein Teil (Bewohnerin / Bewohner oder SH-Träger) Ansprüche aus Gewährleistung oder Abwesenheitsvergütung zurückbekommen oder zurückbehalten, so kann der andere Teil keine Ansprüche mehr gegen den Träger geltend machen bzw. kann der Heimträger in diesem Fall das Nichtmehrbestehen des Anspruchs einwenden.

⁵⁶ Voraussetzung ist, dass dies für die Bewohnerin / den Bewohner tatsächlich sinnvoll ist. Gemäß § 27f KSchG besteht **sofort ein Preisminderungsanspruch**, im Unterschied zum allgemeinen Gewährleistungsrecht des ABGB, wonach vorrangig Verbesserung und Nachtrag des Fehlenden in Anspruch zu nehmen sind. Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden kommt hier zumeist nicht in Betracht, weil es sich zumeist um wiederkehrende Ansprüche handelt. Eine spätere mangelfreie Leistung ist daher für die Bewohnerin / den Bewohner in der Regel nutzlos, weil sie / er schon wieder Anspruch auf eine neue Leistung hat. Auf Wunsch der Bewohnerin / des Bewohners muss aber jedenfalls auch – entgegen dem Gesetzestext – die Verbesserung der Leistung und der Nachtrag des Fehlenden möglich sein.

⁵⁷ Gemeint ist damit der Folgemonat auf die Abwesenheit oder die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs.

⁵⁸ Gemäß § 5 Stmk PflegeheimG ist der Heimträger verpflichtet, eine Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen anzubieten. Die gesetzliche Haftung von

- Zimmertresor
- versperrbarer Schrank
- Hinterlegung beim Heimträger; diese bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.⁵⁹

Der Heimträger haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Geld und Wertgegenstände, die nicht entsprechend der hier angebotenen Möglichkeit aufbewahrt werden, haftet der Heimträger im Rahmen der Gastwirtehaftung nicht. Die Haftung des Heimträgers für von ihm oder seinem Personal verursachte Schäden wird dadurch nicht eingeschränkt.

Der Heimträger kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen.⁶⁰

13. Datenschutz⁶¹

Der Heimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere auch bei seinen Beschäftigten, sicherzustellen.

Die Bewohnerin / der Bewohner stimmt aber zu, dass

Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen für eingebrachte Sachen („Gastwirtehaftung“) wird in der Rechtswissenschaft eher verneint, ist aber in Rechtsprechung und Literatur nicht abschließend geklärt. Anerkannt ist aber jedenfalls die nebenvertragliche Verpflichtung von Krankenanstalten und Heimen, sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und sogar die Vermögenssorge durch Dritte zu organisieren, wenn die betroffenen Personen dazu selbst nicht fähig sind. Bei Anwendung der Gastwirtehaftung würde der Heimträger auch verschuldensunabhängig für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere bis zur Höhe von 550 € und für andere Sachen mit maximal 1.100 € haften. Die Gastwirtehaftung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden, nur bei Wertgegenständen kann die Haftung abgelehnt werden, wenn der Gast zur Hinterlegung nicht bereit ist.

⁵⁹ Dies führt zu einem eigenen Verwahrungsvertrag und zur vertraglichen Haftung des Trägers für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Sachen. Bei Verschulden des Personals haftet der Heimträger immer ohne Betragsbeschränkung.

⁶⁰ Hier kann allenfalls auch ein Höchstbetrag von zB 5.000 € festgelegt werden.

⁶¹ Gemäß § 12 Stmk PflegeheimG sind Heimträger und in Pflegeheimen beschäftigtes Personal zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der BewohnerInnen gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskünfte haben und gilt auch für den Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter. Heimträger sind verpflichtet, das Personal auf diese Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

Gemäß § 13 Stmk PflegeheimG sind die Heimträger aber verpflichtet, der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden auf Verlangen heimbezogene Daten bekannt zu geben: Insbesondere über

1. Bettenbestand,
2. Zahl der HeimbewohnerInnen nach Geschlecht, Kostenträger, Herkunftsgemeinde und den jeweiligen Grad der Pflegebedürftigkeit,
3. Belagsveränderungen,
4. Zahl und Beschäftigungsausmaß der Bediensteten und deren Aus- und Weiterbildung.

- Daten aus der Pflegedokumentation, soweit sie für die Behandlung in Krankenanstalten und die Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeld erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden;
 - der behandelnde Arzt die Mitarbeiter des Heimträgers über etwaige besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege informiert und die dazu erforderlichen Diagnosen schriftlich bekannt gibt.
 - der Heimträger automationsunterstützt bewohnerbezogene Daten in anonymisierter Form an die Landesregierung weitergibt.⁶²
- Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.⁶³

14. Vertragsende

Der Vertrag endet mit:

- einvernehmlicher Vertragsauflösung.
- Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist.⁶⁴
- dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- schriftlicher Kündigung durch den Heimträger.

Der Heimträger kann den Vertrag aber nur aus wichtigem Grund kündigen. Dazu zählen insbesondere die Verschlechterung des Gesundheitszustandes, sodass eine Versorgung in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann sowie das fortgesetzte gemeinschaftswidrige Verhalten der Bewohnerin / des Bewohners. Im zweiten Fall hat der Kündigung eine Mahnung voranzugehen, zu der Vertreter und Vertrauensperson der Bewohnerin / des Bewohners mit eingeschriebenem Brief zu laden sind.⁶⁵

Der Heimträger hat grundsätzlich eine Kündigungsfrist von einem Monat, wenn der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird, eine Frist von drei Monaten einzuhalten.⁶⁶

⁶² Vgl E-VIII Vertrag zwischen Land und Heimträger bzw. Anlage 4 zur LEVO-SHG II.1.

⁶³ Vgl § 9 DSG 2000.

⁶⁴ Gründe für die Kündigung müssen nicht genannt werden (ordentliche Kündigung). Die vierwöchige Kündigungsfrist beginnt am Tag des Zugangs der Kündigung beim Heimbetreiber zu laufen. § 27h Abs 1 KSchG sieht zwar eine einmonatige Kündigungsfrist zum Monatsende vor, hierbei handelt es sich aber um halbzwingendes Recht (§ 2 Abs 2 KSchG), sodass zugunsten des Verbrauchers von den Vorgaben abgewichen werden kann; eine mündliche Kündigung ist ausreichend, aus Gründen der Beweisbarkeit ist aber Schriftlichkeit zu empfehlen.

⁶⁵ Vgl § 27e Abs 2 KSchG.

⁶⁶ Vgl § 27i KSchG; dieser führt beispielhaft einige Kündigungsgründe für den Heimträger an, aber auch andere wichtige Gründe berechtigen zur Kündigung. Eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist unwirksam, wenn der Rückstand binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des gerichtlichen Räumungsbeschlusses entrichtet wird; § 27i Abs. 1 Z 4 KSchG. Im gegenständlichen Fall, in dem die Zahlung vom Sozialhilfeträger vorgenommen wird, kommt dieser Kündigungsgrund nicht in Betracht. Auch der Kündigungsgrund wegen Gesundheitsverschlechterung ist eingeschränkt zu interpretieren.

Der Heimträger ist verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung einer Kündigung zu setzen sowie im Falle einer Kündigung sich bei Bedarf um eine Alternativunterkunft zu bemühen.

Über das Vertragsende informiert der Heimträger den zuständigen Sozialhilfeträger (*gilt nicht für Selbstzahler, wenn dieser sich dagegen ausspricht*).⁶⁷

Guthaben der Bewohnerin / des Bewohners nach Vertragsauflösung werden innerhalb von zwei Wochen nach Abholung der eingebrachten Sachen rückerstattet.⁶⁸

15. Streitschlichtung

Bei Errichtung einer Schlichtungsstelle durch das Land Steiermark für Rechtsstreitigkeiten zwischen Heimträger und Heimbewohner verpflichtet sich der Heimbetreiber dieser innerhalb von 3 Monaten beizutreten.⁶⁹

16. Änderungen des Vertrages

Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner in Schriftform. Erklärungen zugunsten der Bewohnerin / des Bewohners sind aber jedenfalls wirksam.⁷⁰

Solange der Betreuungs- und Pflegebedarf nicht insgesamt das Ausmaß dessen, was bei Vertragsschluss erwartet werden konnte, überschreitet, ist auch kein Kündigungsgrund gegeben, weil in diesem Bereich immer noch die vertragliche Leistungspflicht des Trägers besteht. Werden daher in einer Einrichtung Personen nur bis zu einem bestimmten Pflegebedarf versorgt, sollte dies bereits im Vertrag vereinbart werden. Neben dem frist- und termingebundenen Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 27i KSchG besteht für den Heimträger ein außerordentliches Kündigungsrecht, das ihn bei besonders schwerwiegenden Verstößen des Heimbewohners gegen unabdingbare Grundregeln menschlichen Zusammenlebens zur sofortigen Auflösung des Heimvertrages berechtigt. Diese Kündigungsmöglichkeit ist aber nach Wertung des Gesetzgebers nur im Vergleich zu den typischen wichtigen Gründen iSd § 27i Abs 1 KSchG zu sehen, d.h. es **muss ein noch deutlich schwerwiegenderer Grund vorliegen**, der eine sofortige Auflösung des Heimvertrags überhaupt rechtfertigt.

⁶⁷ Verständigungspflicht des SH-Trägers gem § 27i Abs 3 KSchG: Wenn sich ein Sozialhilfeempfänger dagegen ausspricht, so muss die Einrichtung dennoch dem SH-Träger mitteilen, dass weitere Zahlungen – bei Direktverrechnung zwischen Einrichtung und SH-Träger – nicht mehr zu leisten sind.

⁶⁸ Als erstattungsberechtigt gilt hier auch der Nachlass.

⁶⁹ Neben Streitigkeiten aus dem Vertrag (dazu gehören auch Pflegefehler) können auch andere Rechtsstreitigkeiten (zB nichtvertragliche Schadenersatzansprüche) an die Schlichtungsstelle herangetragen werden.

⁷⁰ § 10 Abs 3 KSchG gibt vor, dass die Gültigkeit formloser Erklärungen zugunsten des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann.

17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht, jedenfalls aber auch jenes, in welchem Sprengel die Bewohnerin / der Bewohner ihren / seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, vereinbart.

18. Hausordnung

Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages und wurde von (*vom Vertreter*) der Bewohnerin / dem Bewohner eingesehen.

Die Bestimmungen der Punkte 1 - 5 der Hausordnung können im Interesse der Mehrzahl der betroffenen BewohnerInnen oder auf Grund betrieblicher Erfordernisse einseitig durch den Heimträger geändert werden. Die Bedürfnisse und Interessen der BewohnerInnen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

..... am

(Ort)

(Datum)

Für den Heimträger

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners / VertreterIn

Hausordnung **= Allgemeine Geschäftsbedingungen**

.....

.....

.....

(Name, Adresse [Sitz], Rechtsform des Betreibers anführen

1. Ziele des Hauses

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(HeimbewohnerInnen muss bei Vertragsschluss die Unternehmensphilosophie sowie der Unternehmenszweck transparent dargestellt werden.)

2. Die Bewohnerin /der Bewohner hat das Recht, den Wohnraum ab Uhr des vereinbarten Aufnahmetages zu beziehen.

3. Die Bewohnerin / der Bewohner erhält auf Wunsch (gegen Kautions von) einen **Schlüssel** für die Wohneinheit. Sie / Er erhält auf Wunsch und gegen eine Kautions von € einen **Haustürschlüssel**. Die Schlüssel bleiben im Eigentum des Heimträgers. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Heimträgers. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.

4. Die **Aufnahme Dritter** in die Wohneinheit ist nicht erlaubt. Wenn es aber für das Wohl der Bewohnerin / des Bewohners erforderlich ist und die Räumlichkeiten dies zulassen, sind Übernachtungen nach vorheriger Zustimmung durch die Heimleitung zulässig.

5. Als **Ruhezeiten** gelten die Zeiten zwischen und Uhr sowie zwischen und Uhr.

Es gelten folgende **Essenszeiten**:

Frühstück: – Uhr

Vormittagsjause: – Uhr

Mittagessen: – Uhr

Nachmittagsjause: – Uhr

Abendessen: – Uhr.⁷¹

6. Die Haltung von eigenen **Haustieren** ist (*nicht*) möglich.⁷²

Sie bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

.....

7. Der Heimträger ist berechtigt, die Wohneinheit ab dem dritten Tag nach Vertragsende neuerlich zu vergeben. Zu diesem Zweck werden alle Sachen der Bewohnerin / des Bewohners, nach Möglichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, eines anderen Angehörigen oder zweier sonstiger Zeugen in ein Inventar aufgenommen und gegen ein ortsüblich angemessenes Tagesentgelt von € eingelagert.⁷³ Wertsachen wie Schmuck, Uhren, Bargeld, Sparbücher etc werden im Haussafe gratis verwahrt. Gegenstände geringen Werts (Kleidung, alte Möbel), die nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende abgeholt werden, werden auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners oder des Nachlasses entsorgt.

8. Die **Patienten- und Pflegeombudsschaft** des Landes Steiermark zur Wahrung und Sicherung der Rechte der BewohnerInnen von Pflegeheimen ist erreichbar von Montag bis Freitag, 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr unter der Telefonnummer 0316/877-3191 oder 3350; Fax: 0316/877-4823; e-mail: ppo@stmk.gv.at; homepage: www.patientenvertretung.steiermark.at

9. Der Heimträger ist verpflichtet die **Patientencharta** (Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte, LGBI. Nr. 101/2002 in der geltenden Fassung),

⁷¹ Gemäß § 5 Stmk Pflegeheimgesetz müssen die Mahl- und Ruhezeiten den üblichen Lebensverhältnissen entsprechen.

⁷² Gemäß B-III 4.3.1. Vertrag zwischen Land und Träger bzw. gemäß der Anlage 1 zur LEVO-SHG (Punkt II.3.3.1.c.ca.10) ist Kontakt mit Haustieren zu ermöglichen, sofern nicht hygienische oder pflegerische Gründe entgegenstehen.

⁷³ Die Einlagerungsgebühr muss angemessen sein, d.h. der übliche Marktpreis darf nicht überschritten werden.

das **Gesetz über die Patientinnen/Patienten- und Pflegeombudsschaft** (LGBL Nr. 66/2003), die **Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und dem Heimträger** und die **Anlagen 1, 2, 3 und 4 zur LEVO-SHG** in der Einrichtung öffentlich zugänglich aufzulegen.

10. Im Sinne der **Qualitätssicherung** soll der / die HeimleiterIn oder die Pflegedienstleitung einmal jährlich mit der Bewohnerin / dem Bewohner und einer allfälligen Vertrauensperson ein **Gespräch** in Hinblick auf Verbesserungs- und Veränderungspotenziale führen. Dieses Gespräch ist zu dokumentieren.⁷⁴

11. Bedienstete des Hauses dürfen die **Wohneinheit** grundsätzlich nur mit Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners **betreten**. Das gilt nicht für notwendige Reparaturarbeiten oder wenn eine ernste Gefahr droht.

12. **Leistungen Dritter** (zB Arzt, Apotheke, Physiotherapie, Friseur, Fußpflege) sind nicht Vertragsgegenstand und sind daher von der Bewohnerin / dem Bewohner gesondert und direkt mit dem jeweiligen externen Dienstleister zu verrechnen.

13. BewohnerInnen dürfen **Medikamente**, die sie eigenverantwortlich aufbewahren, nicht an andere BewohnerInnen weitergeben.

⁷⁴ Zu dokumentieren ist, wann und wo das Gespräch stattgefunden hat, wer daran teilgenommen hat und in groben Zügen die wesentlichen Inhalte.

1. Mögliche, aber nicht verpflichtende Vertragsbestimmung

Leitbild des Hauses

Im Mittelpunkt der Versorgung steht das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner. Ihre Bedürfnisse und Wünsche werden beachtet und nach Möglichkeit wird ihnen entsprochen. Ziel ist es,

- die BewohnerInnen mit den notwendigen, dem Einzelfall angepassten, Leistungen zu versorgen
- ein gedeihliches Zusammenleben zwischen BewohnerInnen, Heimleitung, Personal, Angehörigen und anderen in der Einrichtung tätigen Personen zu ermöglichen.⁷⁵

Wesentliche Grundlage dafür ist gegenseitiger Respekt. Es wird erwartet, dass alle Beteiligten die gegenseitigen Rechte beachten und Rücksicht aufeinander nehmen.

.....

.....

(individueller Gestaltungsspielraum für die Einrichtungen; zB eigenes Leitbild)

⁷⁵ Insbesondere auch heimfremde Dienstleister.

2. Muster

Bevollmächtigung einer Vertrauensperson

Herr/Frau (Daten der Bewohnerin / des Bewohners)
 geboren am
 wohnhaft in

Als meine Vertrauensperson bestelle ich:

Herrn/Frau (Daten der Vertrauensperson)
 Adresse:

 TelNr/Fax:

ersatzweise:

Herrn/Frau (Daten der Ersatzperson)
 Adresse:

 TelNr/Fax:

Sie/Er ist als meine persönliche Vertrauensperson ermächtigt, jederzeit umfassende Auskünfte über mein physisches und psychisches Befinden sowie über alle Angelegenheiten, die das Heim betreffen, einzuholen (Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht; zB § 6 GuKG, § 54 Ärztegesetz, Landesregelungen).

Die Heimleitung und das Heimpersonal sind verpflichtet, diese Auskünfte auf Anfrage hin zu erteilen.

Soweit wesentliche Änderungen eingetreten sind, muss die Heimleitung von sich aus die Vertrauensperson unverzüglich verständigen.

Keine Auskünfte sind über Angelegenheiten zu erteilen, die die Privat- und Intimsphäre betreffen, es sei denn, dass dies in Hinblick auf medizinische Entscheidungen notwendig erscheint.

Diese Vollmacht kann jederzeit, auch mündlich, widerrufen werden.

....., am
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der Bewohnerin/ des Bewohners)

Vereinbarung über die Hinterlegung von Wertgegenständen

.....(Name und Adresse des Heimträgers)

.....

.....

Zwischen der oben bezeichneten Einrichtung und

Herrn/Frau

geboren am

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Das Heim übernimmt die unten angeführten Gegenstände zur unentgeltlichen Verwahrung. Diese Gegenstände können innerhalb der Bürozeiten jederzeit vom Hinterleger zurückverlangt werden.

Folgende Gegenstände wurden übergeben:

(1) (zB 1.000,- Bargeld)

(2) (zB ein Goldring)

(3)

(4)

Herr/Frau als zeichnungsberechtigte/r VertreterIn des Heims bestätigt hiermit die Übernahme der oben angeführten Gegenstände

Datum

Für den Heimträger

Bewohnerin / Bewohner / VertreterIn

Vereinbarung über Zusatzleistungen

.....(Name und Adresse des Heimträgers)

.....

.....

Zwischen der oben bezeichneten Einrichtung und

Herrn/Frau

geboren am

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Leistungserbringer verpflichtet sich für die Dauer von bis / unbefristet folgende Leistung regelmäßig zu erbringen:

(1) Leistung:

Kosten:

(2) Leistung:

Kosten:

(3) Leistung:

Kosten:

(4) Leistung:

Kosten:

Das Entgelt ist von der Bewohnerin / dem Bewohner monatlich im Nachhinein zu entrichten. Über die Zusatzleistungen erhält die Bewohnerin / der Bewohner eine gesonderte Abrechnung.

Datum

Für den Heimträger

Bewohnerin / Bewohner / VertreterIn

Vereinbarung über die Haustierhaltung

.....(Name und Adresse des Heimträgers)

.....

.....

Zwischen der oben bezeichneten Einrichtung und

Herrn/Frau

geboren am

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Bewohnerin / der Bewohner hält in der Wohneinheit/in den Gemeinschaftsräumen eine/n:

Katze

Vogel (**genaue Bezeichnung, wenn von Bedeutung**)

Hund (**genaue Bezeichnung, wenn von Bedeutung**)

.....

.....

Dieses Haustier darf sich darüber hinaus in folgenden Räumlichkeiten des Hauses aufhalten:

alle Gemeinschaftsräume

Garten

.....

.....

Das Haustier darf sich jedenfalls nicht aufhalten in:

der Küche

der Pflegeeinheit

.....

.....

Die volle Verantwortung für die artgerechte Haltung und Versorgung des Haustiers übernimmt:

der Tierhalter

der Heimträger

..... (zB die **Bewohnergemeinschaft**)

Für den Heimträger entstehen durch die Haltung des Tieres folgende monatliche Kosten, die vom Tierhalter monatlich bis zum (zB 5.) Tag eines jeden Monats im Voraus/Nachhinein zu ersetzen sind:

<input type="checkbox"/>	zusätzliche Reinigung (zB 4 Stunden) €
<input type="checkbox"/>	Tiernahrung (zB 30 Dosen Futter á €) €
<input type="checkbox"/> €
<input type="checkbox"/> €
Summe pro Monat €

Die Haltung des Haustiers kann jedenfalls so lange erfolgen, solange dadurch die nötige Hygiene im Haus nicht gefährdet und andere MitbewohnerInnen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.

Datum

Für den Heimträger

Bewohnerin / Bewohner / VertreterIn